

# FAQ des Webinars "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)"

## **Soll man die eAU immer anfragen, auch wenn man eine Papierbescheinigung hat?**

Eine eAU muss nicht abgefragt werden, jedoch besteht gesetzlich für Arbeitgeber keine Möglichkeit mehr, Papierbescheinigungen vom Arbeitnehmer anzufordern, sondern ausschließlich die Möglichkeit zum Abruf der eAU.

## **Folie 7: Gelten AU von Institutionen wie der Teleclinic (Onlinedienst bei dem sich Mitarbeiter krankschreiben lassen können) als privates Attest?**

Ja, solche Bescheinigungen fallen regelmäßig nicht unter die vertragsärztliche Versorgung.

## **Folie 9: Das bedeutet, wenn ein Arbeitnehmer eine ausländische AU-Bescheinigung hat, kann ich diese nicht online abrufen?**

Nein, ein Abruf von solchen privaten Attesten ist nicht möglich.

## **Stichwort Wiedereingliederung: Ist diese Fehlzeit abrufbar? Oder muss der Mitarbeitende zusätzlich vom Arzt krankgeschrieben werden?**

Während einer stufenweisen Wiedereingliederung (SWE) wird dem Mitarbeiter durch den Arzt weiterhin AU attestiert. Der SWE-Plan gilt nicht als eingeständige AU-Bescheinigung.

## **Stationärer Aufenthalt: Wie soll dann ein Mitarbeiter nachweisen, dass er wegen einem Unfall im Krankenhaus liegt?**

Per Liegebescheinigung, weil der Datenaustausch noch nicht vorgesehen ist.

## **Erfolgt die Rückmeldung über das Ende der stationären Behandlung dann automatisch oder muss dies nochmal vom Arbeitgeber abgefragt werden?**

Ab Version 3 ist dann eine proaktive Übermittlung des tatsächlichen Endes geplant.

## **Wir haben immer wieder Probleme mit der Meldung aus den Krankenhäusern. Teilweise melden diese drei Wochen Krankenhausaufenthalt und entlassen die Patienten vorzeitig. Diese vorzeitige Entlassung wird aber scheinbar nicht an die Krankenkassen weitergeleitet. Teilweise sind Mitarbeiter schon wieder bei der Arbeit und werden von den Krankenkassen immer noch mit Krankenhausaufenthalt gemeldet. Wird das perspektivisch mal geändert?**

Ja, es gibt Entlassmitteilungen, die bisher nicht an die Arbeitgeber weitergegeben werden. Ab Version 3 ist geplant auch die tatsächlichen Entlassdaten den Arbeitgebern zu übermitteln.

## **Folie 17/18: Ich habe einen Arbeitnehmer, der eine Bescheinigung für eine "Teilstationäre Behandlung bis auf weiteres" eingereicht hat. Wie beziehungsweise was trage ich als Enddatum für die Übermittlung an die Krankenkasse ein?**

Ein Enddatum ist für die Abfrage nicht notwendig, jedoch können teilstationäre Zeiten nicht abgerufen werden. Hier bedarf es einer Anwesenheitsbescheinigung durch das Krankenhaus.

## **Folie 17: Aber die Krankenhäuser stellen immer keine AU aus, wenn sie vorstationär im Krankenhaus waren. Nur eine Bescheinigung, dass sie ambulant behandelt wurden. Das ist aber keine offizielle AU laut Krankenkasse.**

Vor- und nachstationäre Behandlungen können auch nicht einer AU gleichgestellt werden, weil regelhaft nicht den ganzen Tag eine Arbeit verhindert wird. Auf Basis der Anwesenheitsbescheinigung muss der Arbeitgeber daher prüfen, inwieweit eine bezahlte Freistellung erforderlich ist. Für die Krankenkasse zählt dieser Teiltag daher nicht als AU.

**Folie 24: Das bedeutet, ein Arbeitnehmer, der geringfügig beschäftigt ist, muss auch gemeldet werden? Und wenn ja, wie, wenn das Enddatum der Reha auch wieder nicht bekannt ist?**

Das Enddatum ist für den Abruf weiterhin unerheblich. Rehazeiten für geringfügig Beschäftigte werden erst perspektivisch im Datensatz abgebildet werden können, daher vorerst weiter in Papier nachweisen.

**Was ist, wenn ein Zeitraum vom Arzt falsch gemeldet wurde? Wie kann die Krankenkasse das prüfen?**

Die Prüfung kann nur durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber erfolgen, wenn dies kein objektiver Fehler ist. Ein Fehler müsste dann storniert und neu gemeldet werden. Eine frühere Arbeitsaufnahme ist jedoch kein Fehler und führt nicht zur Korrektur der Daten.

**Wird Grund 4 "eAU liegt nicht vor" von der Krankenkasse zurückgemeldet, sollte dann noch einmal mit der Krankenkasse telefoniert, ob der Hintergrund einer der in Folie 14 genannten Gründe ist?**

Theoretisch könnte auch schon aktuell abgeglichen werden, woran es noch liegen kann. Da aber bei teilstationär, anderem Nachweis etc. der Arbeitnehmer ohnehin zur Vorlage einer Bescheinigung benötigt wird, ist eine direkte Kommunikation mit diesem sinnvoller.

**Folie 40: Wer haftet, wenn der Arbeitnehmer und der Arzt alles richtig gemacht haben und die Krankenkasse die eAU fehlerhaft nicht übermittelt (Code4)? Hatte ich in der Praxis und musste mich als Arbeitgeber mehrfach mit der Krankenkasse in Verbindung setzen. Das kann ja im Zweifelsfall arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.**

Eine Haftung ist gesetzlich nicht vorgesehen und leider ist auch das Vorgehen im Störfall nicht abschließend arbeitsrechtlich geregelt.

**AU-Bescheinigung Wegfall nach sechs Wochen: Aber ein Arbeitgeber muss doch wissen, wann der Mitarbeiter wieder kommt. Er muss doch auch Personal planen. Wie soll man rechtzeitig an diese Information kommen?**

Der Mitarbeiter ist weiterhin verpflichtet dem Arbeitgeber die Dauer der AU anzuzeigen. Ein Nachweis ist hierfür nicht erforderlich und seit jeher gesetzlich nicht vorgesehen.

**Arbeitsämter können/müssen die eAU abrufen; ist dies bei den Jobcentern auch so?**

Arbeitsagenturen müssen seit dem 1. Januar 2024 abrufen, Jobcenter sind ab dem 1. Januar 2027 vorgesehen.

**Ich hätte eine kurze Frage bei weiterer eAU, ob 2. oder 3. spielt keine Rolle: Ist beim Abruf das Beginndatum immer das Datum der ersten eAU anzugeben?**

Nein, es ist immer der Tag nach dem bisher vorliegenden Ende der gemeldeten eAU zu nutzen.

**Folie 47: Also man kann die eAU auch erst nach mehreren Monaten eingeben und abrufen? (beispielsweise im Programm ist man schon im Juli, könnte aber für Februar noch eine eAU eingeben ... / = Korrektur)?**

Ja.

**Bei einer Rückmeldung mit Grund "4": Ist das eine Zwischenmeldung und ich erhalte eine weitere Nachricht, oder muss eine erneute Anfrage (nach zwei Wochen) gestellt werden?**

Man erhält nur eine Nachricht, wenn noch eine eAU-Meldung bei der Krankenkasse eingeht. Erfolgt dies nicht, ist aber auch fraglich, ob eine weitere Anfrage zielführend ist oder eher die Kommunikation mit dem Arbeitnehmer gesucht wird.

**Wie kann ich AU-Zeiten in den ersten vier Wochen nach Beschäftigungsbeginn geltend machen, was im TVÖD ja möglich ist, die Software das aber nicht zulässt?**

Die Software sollte hier keinen Ausschluss vorsehen. Dies ist in der Verfahrensbeschreibung ausschließlich nicht unterbunden.

**Ist auch eine automatische Übermittlung von anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im eAU-Verfahren geplant/vorgesehen?**

Nein, dies erfolgt weiter im DTA EEL.

**Unser Personaldienstleister ruft eAUs ab. Leider fehlen uns dazu gelegentlich Informationen. Besteht die Möglichkeit, dass auch ein Arbeitgeber, der Lohn- und Gehaltsabrechnungen vergeben hat, eAUs direkt bei den Kassen abrufen kann?**

Ja, ein Abruf ist auch mehrfach möglich zum Beispiel durch eine zertifizierte Eingabehilfe oder ein zertifiziertes Zeiterfassungsprogramm.

**Legt ein Arbeitnehmer seine persönliche Papierbescheinigung als Nachweis vor, kann/darf ich diese als Arbeitgeber als Nachweis akzeptieren und auf den Abruf der eAU verzichten?**

Eine eAU muss nicht abgefragt werden, jedoch besteht gesetzlich für Arbeitgeber keine Möglichkeit mehr, Papierbescheinigungen vom Arbeitnehmer abzufordern, sondern ausschließlich die Möglichkeit zum Abruf der eAU.

**Wir haben bereits mehrfach von Arbeitnehmern die Info bekommen, dass ihre Ärzte sich nicht an der eAU beteiligen werden. Auch wurde uns mitgeteilt, dass Ärzte über ein gewisses Lebensalter nicht daran teilnehmen brauchen. Ist das richtig und wo ist es geregelt?**

Nein, gesetzlich ist jeder Arzt zur Übermittlung der eAU verpflichtet.

**Wie handeln wir als Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer aussagt, dass er beim Arzt war und der Arzt es an die Krankenkasse übermittelt hat, wir aber von der Krankenkasse nach längerem Warten noch keine Bestätigung erhalten haben?**

Hier muss das weitere Vorgehen arbeitsrechtlich beurteilt werden. Eine abschließende arbeitsrechtliche Ausgestaltung zum Umgang mit Störfällen ist im EntgFG leider nicht erfolgt.

**Ist eine Kur wie eine AU abzurufen?**

Ab 1. Januar 2025 ja.

**Können Sie bitte das Gesetz benennen, in dem geregelt ist, dass die Arztpraxis dem Versicherten eine Ausfertigung seiner AUB in Papierform geben muss?**

§ 73 Abs. 2 Nr. 9 2. Halbsatz SGB V: „...die Bescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit ist auch auszustellen, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermittelt werden, ...“

**Ist ein ITSG-Zertifikat nur für ein Programm nutzbar? Wir wollen über das Zeiterfassungssystem eAU und Vorerkrankungen abrufen und mit dem Lohnprogramm DEÜV Meldungen, EEL usw. übertragen. Benötigen wir nun 2 ITSG-Zertifikate?**

Die eAU ist im Basismodul der Entgeltabrechnungsprogramme enthalten, muss demnach umgesetzt sein und ist daher meines Erachtens damit vom Zertifikat entsprechend regelmäßig umfasst.

**Wie geht man vor, wenn ein Werkstudent arbeitsunfähig ist?**

Wie bei allen anderen gesetzlich Krankenversicherten.

**Wenn eine AU bis Freitag vorliegt und der Mitarbeiter dem Arbeitgeber eine Folgebescheinigung ab dem folgenden Montag meldet, muss ich dann als Abrufdatum für die Folge-AU den Montag oder den Samstag eingeben?**

Samstag, da dies der Tag nach dem bisherigen Ende der eAU ist.